

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Misnuth und ihrer Noth preis zu geben. — — Den Clerus in diesen unruhigen Zeiten, in diesen Grenzgegenden von Cisalpinien (!), bey der Unge- wissheit des Ausgangs eines verheerenden Krieges, von neuem oder mehr als je gegen die helvetische Regierung zu erbittern — ist unmöglich von der Convenienz des Vollziehungsausschusses, und muß selbst den geschworenen Freunden der Behndvernichtung unrathsam dünken. Die Folgen der Strenge sind unübersehbar. Der Clerus, indem er die Geistlichkeit wieder in Cisalpinien geehrt sieht, wird die Vernachlässigung seiner durch die helvetische Regierung um so schmerzlicher empfinden.

Das einzige Hinderniß zur Gestattung des Behnden ist das Gesetz, welches ihn in der ganzen Republik vernichtete.

Wenn aber auch wirklich Fälle von Wichtigkeit und reich an mächtigen Folgen keine Ausnahme vom Gesetz bewirken könnten: so glaub ich, ist das gegenwärtige politische Verhältniß der italienischen Cantone von solcher Art, daß, ohne Verlezung eines Gesetzes, eins- weilen für dieses Jahr die Entrichtung des Behnden noch zugelassen werden könne.

Denn obwohl diese Cantone gegenwärtig wieder mit der Schweiz vereint sind, so sind sie doch aus bekannten Gründen noch nicht, den Vorschriften der Constitution gemäß, den übrigen Cantonen gleich organisiert. Man hat einsweilen noch die provisorischen Regierungen müssen fortarbeiten und verschiedene ihrer Verordnungen so lange gelten lassen, bis man im Staude ist, auf eine solide Weise diese Gegenden constitutionell zu reorganisiren.

Da aus diesen Ursachen viele andere Gesetze der helvetischen Republik hier noch unvollzogen bleiben müssen, so können die Verordnungen der provisorischen Regierungen, welche den Behnden zu beziehen heissen, unter dem gegenwärtigen provisorischen Zustand der Cantone in Rechtskraft bleiben, wie es andere Verordnungen sind.

Ich ersuche Sie also, Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses, die Verordnungen der provisorischen Regierungen für einsweilen in Bezug auf den Behnden, in Kraft zu lassen. Die Regierung erwirkt sich damit in diesen Gegenden eine mächtige Stütze durch den ganzen Anhang des hier so viel geltenden Clerus; verwandelt Feinde in Freunde und rettet durch diese Maßregel vielleicht das Land in einem künftigen Eturm.

Ich bitte um die schleunigste Mittheilung Ihrer

Verhaltungsbefehle, worauf das ganze Land mit Be- gierde wartet.

Grus und Ehrfurcht!

(Sig.) Heinrich Schöckle.
Dem Original gleichl.: Bern den 30. Juni 1800.

Der Interims - Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses,
Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commisionalberichts über das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

Es scheint sehr unrecht, wenn seine Gläubiger, wohl gar Buchhändler, nicht auf ihre eigene Waare greifen dürfen. Denn in diesem Falle ist der Buchhändler eben sowohl ein Gelehrter als der Büchernarr.

4. Der 28. Artikel verordnet, daß die gepfändeten Effekten wenigstens acht Tage lang vor dem Verkaufe, und noch drey Tage nach demselben aufbehalten werden sollen. Der Zustand eines Menschen, dessen Mo- bilien man verkauft, ist traurig. Es wäre menschlich, daß auch acht Tage nach dem Verkaufe er seine Mo- bilien, wenn er Mittel dazu findet, wieder an sich bringen möge.

5. Der 48. Art. wird sehr übel verstanden. Er unterwirft den Schuldner, welcher nach ergangener besonderer Pfändung irgend eine der besonders gepfändeten Effekten verabwandelt, einer Geldbuße von sechs Franken. Allein wenn die Pfändung beträchtlich ist, wenn sie sich auf den Werth oder die Summe von mehrern tausend Franken beläßt, findet sich auch noch ein Schuldner, der noch Anstand hat, zwischen dem Vermögen darüber zu schalten und der Furcht sechs Franken als Busse bezahlen zu müssen? Dadurch würden die meisten einer solchen Verordnung ausgesetzten Pfändungen entweder null und nichtig, oder es würden tausend Schwierigkeiten daraus entstehen.

6. Die Artikel 90 und 91 unterwerfen einer Busse von vier Franken den Gläubiger, bey welchem es sich zeigte, daß er eine Summe fordern würde, die ihm nicht gehörte, und den Schuldner, dessen Einwen- dungen gegen die Pfändung ungegründet gefunden wür- den. Allein es geschieht täglich, daß ein Gläubiger redlicherweise eine Schuld fordert, und ein Beklagter ebenfalls redlicherweise sich weigert. Da nun bloß

die Willensmeinung einen Fehler charakterisiert, so soll der Irrthum nicht mit dem bösen Willen vermeint, und der gleichen Strafe unterworfen seyn. Uebrigens findet man vielleicht noch, daß bey einem freien Volke die Strafen vielmehr körperlich als pecuniär seyn sollten. Denn so können sie nicht gleich werden. Ein Reicher ist durch eine Geldbuße von vier Franken nicht gestraft; der Arme ist es.

Dies sind, Bürger Senatoren, die Erwägungen, welche Ihre Commission bewogen haben, Ihnen die Verwerfung des zweyten Buchs des bürgerlichen Rechts- ganges vorzuschlagen. Ein jedes Mitglied derselben hat übrigens Eigenheiten in demselben vorgefunden, die ihnen nicht auf gleiche Art auffielen, die aber ein jedes Ihnen verzeihten wird.

B a y s Meinung ist folgende:

In jedem Lande wo Industrie und daher vielfältiger Verkehr ist, bestechet der grössere Theil des Eigenthums in den Ansprüchen, so die Bürger auf sich selbst untereinander haben — je zuverlässiger und einfacher für den Gläubiger die Gewissheit ist, auf die Verfallszeit zur Behändigung seiner Ansprache zu gelangen: d. h., je weniger das Gesetz dem Gläubiger in Einklagung einer bescheinigten Schuld, Schwierigkeit in den Weg legt, und dem zahlsüchtigen Schuldner Auslass zu Chicane und Tergiversationen an die Hand giebt, je grösser ist die Leichtigkeit Geld zu finden: d. h., der öffentliche Credit einer Nation im In- und Ausland.

Da nun bekanntmassen vorzüglich von dem Grade des Credits, die Industrie und der Wohlstand eines Volks abhängt, die Grundlage des öffentlichen Credits dann grossen Theils auf der gerichtlichen Betreibungsform beruhet, so verdient diese Materie so viel als irgend eine, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

Die Hauptigenschaften einer zweckmässigen Betreibungsform bestehen, meines Erachtens, darin: 1. daß der Schuldner nicht ungewarnt durch Betreibung überrascht, oder in Ausführung der Betreibung an seinem Vermögen durch unmäßige Sporteln, oder eigenmächtigen heimlichen Verkauf seiner Effekten, mishandelt werde. 2. Dass der Gläubiger, der auf einen rechtsgültigen Titel, z. B., Gültbrief oder notarische Obligation, eine Ansprache einfodert, ohne vorherige Schuld- und Rechtsversicherung keinem Prozess mit seinem Schuldner ausgesetzt seye. 3. Dass, um alle Fallstricke der Chicane zu vermeiden, die Betreibungs vorkehrn, so viel möglich, vereinfacht, abge-

kürzt und, ohne einige Willkür des Richters, bestimmt seyen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, schienen mir für einen oder einige Rechtsgelehrte so die nicht unweisen Formen des Lemanischen- und Bernergesetzes, so wie derselben Gebrechen aus eigener Erfahrung kennen, die Entwerfung eines zweckmässigen Betreibungs- Prozesses, kein sehr schweres Werk zu seyn — wenigstens für alle Theile des ehemaligen Cantons Bern, die von langem her, nicht mehr an Regellosigkeit und Willkür der Richter, sondern an eine von der Laune des Richters unabhängige methodische Rechtsform gewohnt waren.

Eine solche verbesserte Betreibungsform (wenn sie auch für den ehemaligen Canton Bern und einige andere, mit den juridischen Formen nicht ganz unbekannte Cantone, als die vollkommenste anerkannt würde) möchte ich aber nimmermehr auf einmal ganz Helvetien aufdringen, aus Furcht, Verwirrung und lautes Missfallen zu verursachen; lieber wollte ich in diesem Fach, wie in mehrern andern, zu der wesentlichen Einheit nicht erforderlichen Fächern, den Zeitpunkt abwarten, wo jeder Bezirk aus Überzeugung seines eigenen Vortheils, in Entsaugung seiner unordentlichen Uebungen, eine solche Betreibungsform zur Erhöhung seines öffentlichen Credits von freyen Stücken annehmen würde. — Ja, B. Senatoren! noch einmal, lieber etwas Gedult, als durch eine überraschte Einiformigkeit, Helvetien, die zu seiner künstigen Sicherheit, nöthige Einheit, verhaftet machen, ehe es die, jeden Canton unfrankende, im Ganzen aber, so grosse Wohlthat derselben eingesehen, und das noch tief eingewurzelte Vorurtheil des alten abgelegt hat.

Der Verfasser der vorliegenden Beschlüsse verdient den Dank der Nation für seinen darauf verwendeten Fleiß, und auch Ihr vorzügliches Zutrauen durch den Scharfsinn und die Sachkenntniß, so er darin an Tag gelegt hat. Wenn auch schon diesmal das Werk, nach meiner Meinung, zurückgewiesen werden sollte, so geschiehet es bloß, um es dem nemlichen Verfasser zur Verbesserung zu übergeben; zu diesem Ende theile ich Ihnen, B. Senatoren! meine folgende Einwürfe und Bedenken über die vorliegenden Beschlüsse mit:

Erster Abschnitt.

Dieser als die Grundlage aller folgenden, enthält die Erfordernisse der Schuldansprüchen, um welche die gerichtliche Betreibung oder der Arrest zu gestatten ist.

Ich gestehe, daß dieser von allen 8 Beschlüssen eben derjenige ist, so mir am wenigsten gefällt.

Der erste §. dieses Abschnitts scheint mir, als der allgemeinen helvetischen Sitte im täglichen Verkehr, zu widerlauffend, durchaus verwerthlich; denn statt des auf offenen Märkten und sonst bisher auf Treu und Glauben, oder höchstens auf Anzeichnung im Sacklaßern, unter den Landleuten gewohnten Handels, könnte der Verkäufer eines Stückes Vieh, um eine betreibbare Ansprache zu haben, den Handel nicht ohne Dinte und Federn, oder gar ohne das (vermutlich nicht amentgeldliche) Visa eines öffentlichen Beamten schließen. Wurde wohl dem bisher in seinem Handverkehr an keinen Zwang gebundenen Landmann, eine solche Schuldfreiheit behagen?

Der 2te §. dann, ist meines Erachtens überflüssig, indem, versteht sich, derjenige, so eine nichtfältige, verhärte, oder erlassene Schuld einklagt, nach aller Welt Rechten, mit seiner, sey es voreiligen oder grundlosen Ansprache, unter Kostenfolge abgewiesen wird.

Auch in dem 3ten und 4ten §. sehe ich nur zwecklose Umschweife und unmüze Sporteln.

Statt obigen 4 §. könnte man nach meinem unmaßgeblichen Dünken, folgende 5 substituiren:

a) Jedem, der es auf seine Gefahr und Kosten behält, soll der kompetierliche Richter die Betreibungsbewilligung gestatten.

b) Damit aber der mit Unrecht betriebene, nicht durch seine gerechte Widersichlichkeit gegen eine leistungsfertige Betreibung zu Schaden komme, soll der Betreiber, falls seine Ansprache nicht auf einem rechts gültigen Titel beruhet, bey der ersten Erscheinung vor dem Richter, auf Begehr des Betriebenen, die Prozeßkosten zu versichern, gehalten seyn. — Umgekehrt aus gleichem Grund soll hingegen derjenige, der sich der Betreibung einer von dem Richter bekanntlichen oder auf einem rechts gültigen Titel beruhenden Ansprache widersezt, vor allem aus, ehe er mit einer Einwendung angehört wird, auf Begehr des Gläubigers, zur Versicherung sowohl der Schuld (falls solche nicht bereits durch Unterpfänder oder hinterlagen, hinlänglich gesichert ist) als der Kostenfolge des Prozesses anhalten werden.

c) Dem kompetierlichen Richter, vor dem die Parteien zum erstenmal erscheinen, steht es zu, ohne ohne Appellation, bey seiner Eidspflicht, über die Hinlänglichkeit sohaner Schuld und Rechtsver-

cherungen, innert 8 Tagen Zeit abzusprechen — nach welcher Frist, falls die angetragene Versicherung nicht hinlänglich erfunden wird, im ersten Fall die angehobene Betreibung einstweiler vernichtet seyn — im andern Fall aber ihren ungehinderten Fortgang haben soll.

- d) Da die Betreibung einer grundlosen Ansprache, eine beleidigende Vermessenheit ist, so soll (Falsa als criminallische Verbrechen ausgenommen) der, so sich zu einer grundlos erfundenen Betreibung verwiegt, nach dem Verhältniß seiner Ansprache, zu einer Buße von..... bis pr Et. seiner Anforderung, verfällt werden.
- e) Diese Buße soll nach Belieben der beleidigten d. i., mit Unrecht betriebenen Parthen, entweder dem Weib und Kindern des Betreibers oder irgend einer Armencaßa in Helvetien zustiesen.

Ich meine unmaßgeblich, durch diese allgemeine Richtung der Betreibungsform, würden wir ehender in der Schweiz die Herstellung des öffentlichen Credits, die Rechtsfreiheit und zugleich die Ruhe und Sicherheit des Bürgers erzielen — als durch die 4 §. so uns der große Rath in dem 1ten Abschnitt als Prolegomena der Betreibungsform vorschlägt.

Der 6te §. ist meines Ermessens, in doppelter Hinsicht schreckhaft, indem er den Richter berechtigt, jedem Hudel auf sein blosses Vorgeben, ohne rechts gültigen Schuldtitel, und ohne Bürgschaft für den entstehenden Schaden, einen Arrest auf jedes wohlangefessenen Bürgers Haab und Gut, zu ertheilen, und ihn also, wenigstens pro momento, des Genusses seines Vermögens zu berauben.

Der Arrest als das einfachste und strengste Rechtsmittel, soll nur bey augenscheinlich liquiden Ansprachen, nur im Notfall, wo jede andere Sicherheit gebreicht, und auch dann nur mit der größten Behutsamkeit gestattet werden.

Nach dieser allgemein anerkannten Maxime wären meines Dünkens noch dem 6ten §. folgende 2 §. vorzuziehen:

(Die Forts. folgt.)

Großer Rath, 12. Juli. Beschlüß der die Sustgebühren im C. Luzern von allen Waaren, die nicht in der Sust abgeladen werden, aufhebt.

Senat, 12. Juli. Keine Geschäfte.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 16. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 27. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bay's Meinung.)

- a) Nur in dem Fall, wo der Ansprecher durch einen vollgültigen Titel, die Rechtmäßigkeit seiner unversicherten Ansprache becheinigt, und zugleich auf Seiten des Schuldners ein scheinbarer Verdacht der Entwichung vorhanden ist, soll der Richter dem Gläubiger (jedoch stets auf geleistete Caution für den allenfalls daraus zu entstehenden Schaden) den Arrest auf die Güter seines Schuldners, nach Maßgabe dessen Ansforderung gestatten, und indessen die mit Arrest beschlagene Fahrhabe, in sichere Verwahrung legen lassen.
- b) Der Richter soll ohne Anstand den Arrest wieder aufheben, so bald der Schuldner für die questionable Ansprache hinlängliche Sicherheit gegeben hat.

Den 7. §. in Bezug auf Pacht- und Hauszins, bilde ich ganz. — In Bezug auf das gestohlene oder bößlich vorenthaltene Gut aber, nur mit dem die Unschuld sichernden Zusatz: daß der Verhaftungsbegehrer, als Ankläger eines Verbrechens, entweder gefangen sich konstituire, oder bürgerliche Caution für seine Nichtentweichung und den Schadenersatz, falls seine Anklage nicht erwiesen wird, stelle.

Der 8te §. in Bezug der Wirths, der meines Erachtens nur Anlaß zu unbescheidenen Uerten gegeben, folglich manchen geldbringenden Fremden, von dem Schweizerland verscheuchen mag, könnte am füglichsten weggelassen werden; denn ich glaube nicht, daß von Reisenden, die Kutschen, Pferde, Gepäck oder

sonst etwas Arrestwürdiges mit sich führen, mancher Wirth um die Uerte gepreßt worden sey. Will man aber diesen Artikel zum Behelf der Wirths beibehalten, so erfordert vice versa Gerechtigkeit und Anstand, daß man bey dem nemlichen Anlaß auch für den Gast, insbesondere den Reisenden sorge, und daher der Wirth, der sich Ueberforderungen erlaubt, zu einer abschreckenden Busse, so wie zum Schadenersatz für den übelverhängten Arrest, angehalten werde.

In Bezug der Fuhrleuten, sollte denn, um Ueberforderungen vorzubiegen, beugesetzt werden — taxenmäßigen oder ortsüblichen Fuhrkosten.

So viel über den ersten Abschnitt, als das Fundament der übrigen sieben, so den Detail der Betreibungsform enthalten, bey welchen ich mich bemühen werde, die Mängel, so mir am meisten ausgefallen sind, kürzlich anzudeuten.

Zweyter Abschnitt.

§. 24. Dem letztern Theil dieses §. möchte ich, um der Willkür des Friedensrichters, und dem Vorsorge des Schuldners, nicht allzuviel Spielraum zu überlassen, beveszen: streitigen Falls auf das schriftliche Besinden zweyer Munizipalen des Orts, wo das anzusäende Gut liegt.

§. 28. Es muß an jedem Ort, wie es von je her, wenigstens in den Städten üblich war, ein wohlverwahrter Gantplatz seyn, wenn der Weibel und der Friedensrichter, der ihnen durch diesen §. bey ihrer Verantwortung auferlegten Obhutspflicht, ohne ihre größte Unbequemlichkeit und augenscheinliche Gefahr, statt thun sollen.

§. 37. und 38. Diese beyden §§. möchte ich weglassen — indem die öffentliche Steigerung den Schuldner hinlänglich gegen den Verkauf um einen allzuge-

ringen Werth sichert, und ich den Gläubiger nimmermehr der Gefahr aussetzen möchte: ein vielleicht zu Gunsten des Schuldners oder aus Hass gegen den Gläubiger übertrieben geschätztes Gut annehmen zu müssen.

§. 48. Die durch diesen §. dem treulosen Schuldner auferlegte Busse von 6 Franken, steht in keinem Verhältniß: 1. mit dem möglichen Schaden des Gläubigers, der auf diese Weise durch Entwendung von Kleinodien, Magazinen, Waarenlagern, Getraidsvorräthen, Lebwaaren, um viel 1000 gebracht werden, kann 2) mit dem vorsätzlichen Vergehen des Schuldners, der ein Effekt entwendet, der sich durch die besondere Pfändung unter der erklärten unmittelbaren Saue-Garde des Gesetzes befindet, dessen Entwender folglich ein qualifizierter Dieb ist; 3. in einem lächerlichen Verhältniß mit der Strafe des Weibels §. 55 der hingegen für eine blosse unfreiwillige Nachlässigkeit, eine Busse von 10 Fr. erlegen soll.

Dritter Abschnitt.

Ueberhaupt bemerke ich, daß das Rubrum dieses Abschnitts — das nur von Pfändungen redet — mit dem Nigro, das auch über Arreste statuirt — nicht übereinstimmt.

§. 69. muß, um einer, dem schuldlosen Drittman nachtheiligen Missdeutung vorzubiegen, derselbe also abgefaßt seyn:

„Die liegt, seitdem ihm rechtlich bekannt gewordenen Arrest geleisteten Zahlungen ic. ic.

Vierter Abschnitt.

§. 73. und 74. Diese beyden Vorschriften frommen dem Schuldner nichts, und verursachen hingegen dem Gläubiger viele überflüsse Kosten, Läufe, und Schwierigkeiten. Wie oft ereignet es sich, daß die Unterpfänder eines Gültbrieffs, in verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen — und dennoch hobe bishin der Gläubiger seinen Betreibungsprozess gegen den Schuldner blos hinter dem Richter, wo derselbe domiciliert war, an, erst dann, wenn es um allfällige Schätzungen oder Versteigerungen zu thun war, wurden die verschiedenen Richter, hinter denen die zerstreuten Grundstücke lagen, angegangen. Mich dünkt, man sollte es bey diesem einfacheren modo procedendi bewenden lassen, und die beyden §§. darnach einrichten.

§. 81. Der Termin von 14 Tagen scheint mir zu kurz.

Damit die Teilbietung eines liegenden Guts hinlänglich durch die öffentlichen Blätter bekannt werde und die Kaufstüden Zeit haben, solches zu besichtigen, scheint mir ein Termin von 6 Wochen, bey welchem Verschub weder der Gläubiger, noch der Schuldner nichts leidet, sondern beyde durch die Mehrlosung, nur gewinnen können, erforderlich zu seyn.

Fünfter Abschnitt.

Ueber diesen mir unverbesserlich gut scheinenden Abschnitt, habe ich nichts zu bemerken.

Sechster Abschnitt.

§. 92. Da der Gläubiger bey der gerichtlichen Vergantung eines seinem Schuldner gehörigen Effekts, ganz eigentlich nur die Exekution des Gesetzes verlangt, und daher in Betreff der Cautelen des Verkaufs, eine blosse passive Rolle spielt, so möchte ich den Regress dem Schuldner, nicht gegen den schuldlosen Gläubiger, sondern nach der Regel *delicta tenent suos autores*, gegen denjenigen eröffnen, den die Unregelmäßigkeit bey dem Gantverkauf begangen hat, sey es Richter, Schäfer, Schreiber, Anwalt oder Weibel.

§. 97. Anstatt dem Gläubiger hier einen fatalen Vorladungstermin vorzuschreiben, möchte ich lieber §. 95. dem Schuldner die Wahl eröffnen: zugleich mit dem Einspruch den Gläubiger vor den Richter zu lassen, um über die Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Betreibung, ab sprechen zu lassen; zumal nach einem gesunden Rechtsbegriff, die fatalen Termine ohne Noth nicht vervielfältigt werden sollen.

§. 102. La forme emporte souvent le fond, die Form verschlingt nur zu oft die Sache. Daher möchte ich in solchem Fall, wo der Gegenstand den Betrag von 100 Franken übersteigt, die Appellation vor das Cantonsgericht gestatten, mit dem Beding, daß die Appellation innert Monatszeit vor dem Cantonsgericht abgetrieben seyn soll. So wie ich auch dem obersten Gerichtshof injungieren würde, alle Cassationsbegehren in Schuldsachen, mit möglichster Beförderung zu entscheiden.

Siebenter Abschnitt.

§. 104. sub Nr. 3 und 4. Hier scheinen mir die Begriffe etwas verworren. Auf die spezielle Hypothek eines liegenden Guts kann dem Drittman niemand durch eine nachwältige Pfändung den Vorzug abgewinnen, sonst wäre das Hypothekrecht, auf wel-

chem der Credit des Land- und Häuserbesitzers verlust, durch einen tollen Streich vernichtet. Wer einmal eine Generalpfändung, mithin auf alle fruchtbare Theile seines Schuldners Haab und Gut erhalten hat, dem kann eine nachwärtige Pfändung auf einen speziellen Theil desselben nimmehr vorgehen, indem nach jedem gesunden logischen Begriff, die Spezies stets in dem Genuss begriffen ist.

Der Vorzug, von dem unter diesen beyden Numern die Rede ist, kann sich also nur auf den beweglichen Effekt oder die Ansprache, die einem Gläubiger als Hinterlage zu seiner Sicherheit wirklich de manu ad manum übergeben ist, und Faustpfand heißt, beziehen; dieses aber muss zur Vermeidung aller schiffen Missdeutung, bestimmter ausgedruckt werden.

A c h t e r A b s c h n i t t.

In diesem Abschnitt ist der Unterschied von speziellen und generellen Leibhaftien oder Verhaftsbefehlen des Schuldners anzugeben, unterlassen worden: als 1. der Distrikts-Leibhaft von dem Distriktsgericht; 2. der Kantons-Leibhaft von dem Cantonsgericht; 3. der Leibhaft in ganz Helvetien, von der Vollziehung oder der obersten Rechtsbehörde in Helvetien erstellt.

Eine einzige besondere Bemerkung habe ich über diesen wohl ausgearbeiteten Abschnitt zu machen, in Bezug auf den §. 131, wo von den Anzüg des verhafteten Schuldners durch die Gläubiger, die Rede ist. Diesem möchte ich beysezzen: daß nach dem Verhältniß ihrer Ansprachen, die Gläubiger ihren Betrag zur Verpflegung des verhafteten Schuldners beyschiesen sollen.

Auf diese Bemerkungen hin, kann auch ich als Mitglied der zur Prüfung dieser acht, die Betreibungsform betreffenden Beschlüsse, niedergesetzten Commission, nicht anders als einsweilen, bis sie verbessert sind, auf deren Verwerfung antragen.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen.

S e n a t, 3. J u l i.

Präsident: Usteri.

(Aus Versehen ist die Sitzung vom 4. Juli vor dieser gedruckt worden.)

Hoch wird Präsident, Badoux französischer Sekretär und Frasca Saalinspектор.

Der Beschluß über die Hausrer wird verlesen und der mit Untersuchung des früheren Beschlusses über

diesen Gegenstand beauftragten Commission übergeben.

Eine Petition aus dem C. Luzern, gegen die Vertagung der Räthe wird verlesen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluss angenommen, den wir schon geliefert haben. (S. S. 349)

S e n a t, 5. J u l i.

Präsident: Hoch.

Die Discussion über den Beschluss, welcher die Polizey des Fleischverkaufs betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission findet, daß der Beschluss des grossen Raths sehr gute Verordnungen in Rücksicht der Vorzüg für die Gesundheit bey Verkauf des Fleisches enthält. Was die vorgeschlagene Polizey des Fleischverkaufs betrifft, so findet die Commission wesentliche Veränderungen und Zusätze erforderlich, besonders auch gänzliche Unterlassung der Preisbestimmung; auch zeigen sich einige Redaktionsfehler.

Wenn nach dem Antrag, den die Commission Ihnen macht, diesen Beschluss zu verwirfen, solcher dem grossen Rath zurückgesandt wird, so ist zu erwarten, daß folgende Veränderungen zweckmäßig befunden werden:

1. Art. Diejenigen, so eigenhümliches Mezzgrecht besitzen, werden keine Erlaubnisscheine von der Municipalität zu haben benötiget seyn, indem solche dadurch ihr Recht verlieren würden, falls man es ihnen abschläge: also nur Anzeige, daß solche Besitzer oder jemand in ihrem Namen diez Mezzgrecht fortsetze, wird statt haben. Hingegen diejenigen Bürger, welche diesen Erwerb anfangen wollen, sollen Erlaubnisscheine und Anweisung eines Platzes von der Municipalität zum Verkauf, haben.

(Die Forts. folgt.)

M a n n i g f a l t i g k e i t e n.

Auszug eines Schreibens von Genua den 3. Juli. — Da unsere, seit der unglücklichen Belagerung von Genua gestockten Verbindungen jetzt durch das Einrücken der fränkischen Armee am 24. Juni wieder eröffnet sind, so habe ich das Vergnügen Ihnen unter diesem Umschlag den Beschluß des fränk. Ministers Deleani mitzutheilen, laut welchem derselbe nach der Instruktion des ersten Consuls sieben Mitglieder ernennt hat, welche eine außerordentliche Commission bilden sollen, die gestern installirt worden ist. Die Commission wird